

Stellungnahme zur Exportkennzeichnung nach AL und ECCN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht von Ratioplast-Optoelectronics GmbH ist den Artikeln und Bauteilen keine AL-Nr. zuzuordnen.

Eine ECCN-Zuordnung ist aufgrund der "de minimus-Regelung" (Anteil von US-Technologie am Produkt) nicht gegeben. Lieferungen in mit Embargo(s) belegte Länder können aber eine Neubewertung durch den jeweiligen Exporteur erforderlich machen.

Die Prüfung der Genehmigungspflicht ist abschließend und endgültig immer durch den jeweiligen Exporteur vorzunehmen. Nur dieser kann ggf. Kenntnis über die weitere Verwendung der Ware in einem möglichen Drittland haben. Somit hat der Exporteur eine verantwortungsvolle bewertende Zuordnung zu möglichen AL-Nummern vorzunehmen. Als rechtlich unverbindliche Hilfe dient hier das Umschlüsselungsverzeichnis der BAFA.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Firma Ratioplast-Optoelectronics GmbH über EU- und US-Exportvorschriften hinausgehende Verantwortungen besonders auch im Hinblick auf die Vorgaben zur Terrorismusbekämpfung (europäische und amerikanische Sanktionslisten - Endkunde/Endabnehmer) nicht übernehmen kann. Darüber hinaus möchten wir gegenüber unseren Kunden und Lieferanten immer auch sicherstellen, dass wir als vertrauenswürdiger Partner innerhalb der sogenannten Lieferkette die gewünschte Akzeptanz aufweisen können, indem unsere wirtschaftliche Handlungsweise und Verantwortung konform zu den jeweils gültigen Vorschriften ausgerichtet ist.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Unser Kontakt:
Florian Beermann, QML
Tel. +49 (0)5741 23665-36
Mail: customs@ratioplast.de